

10. SITZUNG

Sitzungstag

Dienstag, 13. April 2021

Sitzungsort:

Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau, Lindenstr. 28, 93342 Saal a.d.Donau

Namen der Mitglieder des Gemeinderates

anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Nerb Christian Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer: Zeitler Tobias		
die Mitglieder: Czech Werner Dietz Walter Eichinger Doris Eichstetter Karl Fahrholz Martin Fuchs Robert Kasper Mario Ludwig Wolfgang Marxreiter Josef Plank Karin Puntus Robert Rieger Matthias Rummel Josef Russ Hein Schlachtmeier Johannes Schmid Bernd Schwikowski Reinhard Überrigler Burghardt Wolter Sandra	Schneider Josef	entschuldigt
Ortssprecher Teuerting: Raith Christian		

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.04.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 198

Zur Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Sitzung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Die Protokolle des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 09.03.2021 sowie des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses vom 23.02.2021 liegen im Übrigen auf und gelten als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Ohne Beschluss: Anwesend: 20

Nr. 199

Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse

Der Erste Bürgermeister berichtet:

- Beim Kindergartenanbau „Fröhliche Heide“ wurden die Bereiche Mobile Trennwand, Malerarbeiten, Möbel und Parkettarbeiten vergeben. Insgesamt liegen die tatsächlichen Kosten für den Anbau etwas unterhalb der geschätzten Kosten.
- Die in öffentlicher Sitzung vom 09.03.2021 unter Beschluss Nr. 191 beschlossene Neubeschaffung einer Brunnenpumpe für das gemeindliche Wasserwerk wurde beauftragt.
- Ein Informationsschreiben für Hundehalter mit den geltenden Verhaltensregeln im Gemeindegebiet wird derzeit erstellt.

Ohne Beschluss: Anwesend: 20

Nr. 200

Antrag auf Vorbescheid zum Abriss des bestehenden Wohnhauses und Errichtung eines neuen Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Anbau, Seilbach 3, FINr. 988, Gemarkung Mitterfecking

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird vorbehaltlich einer forstwirtschaftlichen Privilegierung erteilt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 201

Anbau an ein bestehendes Wohnhaus, Oberes Dorf 4, FINr. 22/2, Gemarkung Einmuß

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 202

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und einem Stellplatz (Haus 1), Blumenstr. 20, FINr. 470/4, Gemarkung Mitterfecking

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.04.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 203

Ersatzneubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und einem Stellplatz (Haus 2), Blumenstr. 20, FINr. 470/4, Gemarkung Mitterfecking

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 204

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, FINr. 902/6, 901/1, 902/4, Gemarkung Reißing

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 205

Vorbescheid zum Umbau eines ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens zu 2 Wohneinheiten und einem kleinen Metallbaubetrieb, Wirtsweg 1, FINr. 30, Gemarkung Einmuß

Beschluss:

Zur Prüfung der Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit den angrenzenden Wohnbebauungen ist der Immissionsschutz zu beteiligen. Sollten vom Immissionsschutz keine Bedenken bestehen, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Für den Ausbau des Dachgeschosses wird, falls dieser im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden sollte, auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Saal a.d. Donau verwiesen.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 206

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz; Vorstellung der bisherigen Ergebnisse

Der Erste Bürgermeister stellt die Auswertung der bisherigen Ergebnisse für die Messstellen im Gemeindegebiet von 2018 bis heute vor. Dabei ist deutlich erkennbar, dass die Verstoß-Quoten jährlich geringer werden. Die Gesamtkosten, die durch die Verwaltungsgemeinschaft abgewickelt werden, sind etwas niedriger als die Einnahmen.

Diskussion

- Auf Nachfrage von GRM Eichinger informiert der Erste Bürgermeister, dass eine Verkehrsüberwachung nur auf Gemeindestraßen möglich ist sowie auf Kreisstraßen innerorts. Eine Beauftragung durch die Gemeinde zur Überwachung auf Kreisstraßen außerorts ist nicht zulässig. Hierzu müsste eine Rücksprache zwischen der kommunalen Verkehrsüberwachung und der Polizei erfolgen. In der Regel bleibt der Überwachungsauftrag außerorts aber ausschließlich der Polizei vorbehalten.
- Der Erste Bürgermeister ergänzt, dass beim Zweckverband auch ein kommunaler Ordnungsdienst beauftragt werden könne.
Im Gremium entsteht eine Diskussion, an welchen Stellen und wie oft eine Überwachung sinnvoll sein könnte.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.04.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Erste Bürgermeister bittet als Richtungsweisung für die nächste Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft um eine Abstimmung, ob eine Beauftragung des Zweckverbands für einen kommunalen Ordnungsdienst erfolgen soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für eine Beauftragung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für einen kommunalen Ordnungsdienst aus.

Anwesend: 20 Ja: 19 Nein: 1

Nr. 207

Entscheidung über den Strombezug für den Zeitraum 2023 bis 2025

Der Vergabe des Lieferauftrages für den Strombezug der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau und der von ihr mitverwalteten Körperschaften (Gemeinden Saal a.d.Donau und Teugn, sowie Schulverband Saal a.d.Donau) muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, da weder die Natur des Geschäfts noch besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen (§ 31 KommHV-Kameralistik).

Mit Vertrag vom 19.05.2015 hat die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau den regelmäßig wiederkehrenden Auftrag für die Stromlieferung jeweils in 3-Jahres-Abschnitten (letzter 2020 bis 2022) unbefristet über den Bayer. Gemeindetag auf die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH übertragen. Die Verwaltungsgemeinschaft tritt für sich und die mitverwalteten Körperschaften als einziger Vertragspartner gegenüber der KUBUS auf, weil so nur eine einmalige Grundgebühr bei der Ausschreibung fällig ist, anstatt vier Grundgebühren, wenn jede Körperschaft ein eigenes Vertragsverhältnis mit der KUBUS unterhält. Die Kündigungsfrist dieses Vertrages beträgt 3 Monate zum 31.12. eines Jahres.

Mit Schreiben vom 11.02.2021 bietet KUBUS die Teilnahme an der Ausschreibung für 2023 bis 2025 an. Sofern eine Teilnahme nicht gewünscht wird können wir den Vertrag bis spätestens 11.03. (Eingang bei KUBUS) kündigen. Fa. KUBUS hat auf Antrag die Kündigungsfrist bis zum 28.05.2021 verlängert.

Die Gemeinde Saal a.d.Donau ist bestrebt, bei der nächsten Ausschreibung auch den regionalen Stromanbietern die Möglichkeit zu geben, sich um die Stromlieferung zu bewerben. Bei der Ausschreibung durch KUBUS wird die Ausschreibung zwar auch auf Lose aufgeteilt, diese sind in der Regel für die rein regionalen Stromlieferanten wie die Stadtwerke Kelheim oder die Abens-Donau-Energiegenossenschaft zu groß. Bei der letzten Ausschreibung umfasste das Los z.B. gesamt Niederbayern.

Derzeit liegt ein Angebot vom Ingenieurbüro für Energiemanagement Kiendl aus Obertraubling vor, ähnlich wie KUBUS, eine rechtssichere Ausschreibung für die Verwaltungsgemeinschaft mit den Mitgliedskörperschaften durchzuführen. Preislich liegt das Angebot etwas günstiger als die Fa. KUBUS.

Aktuell liegt somit die Entscheidung an, den Vertrag mit KUBUS zu kündigen und den Auftrag für die Ausschreibung an das Ing.Büro Kiendl zu vergeben oder den Vertrag mit KUBUS nicht zu kündigen und somit die automatische Verlängerung zu bewirken.

Zudem steht die Entscheidung an, welche Stromart ausgeschrieben werden soll. Zu unterscheiden ist zwischen:

- a) Normalstrom (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)
- b) 100% Ökostrom ohne Neuanlagenquote (Mehrkosten bis zu 0,5 ct/kWh)
- c) 100% Ökostrom mit Neuanlagenquote (Mehrkosten ca. 0,5 bis 1,2 ct/kWh)

Mit Beschluss Nr. 900 vom 05.12.2017 hat der Gemeinderat Saal a.d.Donau der Verwaltungsgemeinschaft die Berechtigung erteilt, für die gemeindlichen Abnahmestellen die

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.04.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Stromart im Zuge des Ausschreibungsverfahrens zu bestimmen. Diese Entscheidung war auf die Laufzeit des Vertrags mit KUBUS befristet.

Für den Lieferzeitraum 2017 bis 2019 hatten sich alle vier Körperschaften, wegen der niedrigeren Kosten und der Tatsache, dass auch im Normalstrom ein gewisser Anteil Ökostrom enthalten ist, einzeln für Normalstrom entschieden (daher konnte auch ein Gemeinschaftsvertrag unterzeichnet werden). Eine gemeinsame Entscheidung und somit eine gemeinsame Ausschreibung wäre auch für die aktuelle Ausschreibung von Vorteil, da der Grundpreis je Einzelkörperschaft beim Ing.Büro Kiendl bis zu 550,00 € (bei KUBUS bis zu 650,00 €) beträgt. Für eine VG werden insgesamt 775,00 € berechnet.

Diskussion

- GRM Kasper fragt, welche Differenzen bei der nächsten Ausschreibung hinsichtlich des Strompreises zu erwarten sind.
Die sei nicht vorhersehbar, so der Erste Bürgermeister, große Bündelausschreibungen seien jedoch nicht zwangsläufig die günstigsten.
- GRM Ludwig ist für die aufgeführte Variante c) 100%Ökostrom mit Neuanlagenquote. Diese sei zukunftsorientiert und berücksichtige auch den Klimaschutz.
- Im Gremium entsteht eine Diskussion über die verschiedenen Varianten.

GRM Wolter verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss:

1. Der Vertrag vom 19.05.2015 mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

2. Die Gemeinde Saal a.d.Donau überträgt der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau die Entscheidung, welcher Dienstleister die Ausschreibung für die Stromlieferung 2023 bis 2025 übernimmt. Zudem wird die Berechtigung übertragen, für die gemeindlichen Abnahmestellen die Stromart im Zuge des Ausschreibungsverfahrens auszuwählen. Diese Übertragung ist auf die aktuelle Ausschreibung befristet.

Die Gemeinde Saal a.d.Donau empfiehlt der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau Ökostrom ohne Neuanlagenquote auszuschreiben (Variante b).

Anwesend: 19 Ja: 15 Nein: 4

GMR Wolter betritt den Sitzungssaal.

Nr. 208

Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Saal a.d.Donau

Die Gemeinde Saal a.d.Donau, nachfolgend jeweils kurz „Gemeinde“ genannt, erlässt nach Art 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und Art 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist folgende

Satzung

§ 1 Festsetzung der Hausnummern

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude

eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern. Den Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummern angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 2 Gestaltung

(1) Als Hausnummernschilder werden blaue Schilder mit weißer Beschriftung empfohlen. Die Hausnummernschilder müssen gut lesbar sein. Die Aufschrift der Hausnummernschilder ist in reflektierender Form auszuführen. Alternativ können auch Hausnummernleuchten, die der DIN 275-A entsprechen verwendet werden.

Schilder oder andere abweichende Ausführungen werden zugelassen, wenn sie sich von dem Untergrund, auf dem sie angebracht werden, so kontrastreich abheben, dass sie insbesondere auch bei Nacht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind. Dies gilt auch für Beschriftungen an der Hauswand. Auf eine ausreichende Größe ist zu achten.

(2) Die Hausnummern sind bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes anzubringen. Wird die Hausnummer nicht innerhalb der genannten Fristen ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde die Hausnummern auf Kosten des Eigentümers anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 3 Anbringung der Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in der Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen. Ist die Zuwegung zu Gebäuden unübersichtlich oder verzweigt, so können mehrere Hinweisschilder oder Sammelhinweisschilder, in besonderen Fällen auch das Anbringen von beleuchteten Schildern vorgeschrieben werden.

(2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4 Pflichten des Grundstückseigentümers

(1) Der jeweilige Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hausnummernschilder auf seine Kosten verpflichtet. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung an seiner Stelle den Erbbauberechtigten oder Nießbraucher.

(2) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1-3 entsprechende Anwendung.

(3) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hausnummerierung der Gebäude der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 08.11.1982 (Kreisamtsblatt Nr. 40 vom 27.11.1982, Seite 181) außer Kraft.

Saal a.d.Donau den,

Gemeinde Saal a.d.Donau

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.04.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Christian Nerb, Erster Bürgermeister

Beschluss:

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 209

Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau

Im Alten Friedhof Saal a.d.Donau wurde ein „Ort der Ruhe und Besinnung“ geschaffen. Dieser soll nun in die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau aufgenommen werden.

Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau (2. Änderungssatzung)

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzungsänderung

§ 1 Änderungen

1. §1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Friedhöfe“ die Worte „(ausgenommen alter Friedhof Kirchplatz 4)“ ergänzt
2. Die Anlage 1 – Grünanlagenverzeichnis wird um folgende öffentliche Grünanlage ergänzt:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Grünanlage
7	Alter Friedhof "Ort der Ruhe und Besinnung", Kirchplatz 4

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2021 in Kraft.

Saal a.d.Donau, den
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
Gemeinde Saal a.d.Donau

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die 2. Änderungssatzung Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 210

Umrüstung der Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet auf LED

Der Erste Bürgermeister begrüßt Herrn Leibl von der Bayernwerk Netz GmbH. Dieser zeigt den aktuellen Brennstellenbestand der Gemeinde Saal a.d.Donau und führt die möglichen förderfähigen Umrüstungen auf.

Die Kosten des Umbaus von 441 Brennstellen belaufen sich auf 161.477 € brutto. Seitens des Bundesumweltministeriums wäre mit einer 30%igen Förderung der Maßnahme (also mit 48.443 €) zu rechnen.

Neben den positiven Umweltaspekten brächte die Maßnahme eine Stromeinsparung von 69%, dies entspricht mit 73.572 kWh und 29.500 kg CO₂ rd. 16.900 € pro Jahr und einer Amortisation von 6,7 Jahren.

Die Kosten der nicht förderfähigen Maßnahme eines Umbaus von weiteren 193 Brennstellen belaufen sich auf 16.471 €. Hier ist eine Stromeinsparung von 47% zu erwarten, dies entspricht mit 17.334 kWh und 7.000 kg CO₂ rd. 4.000 € pro Jahr und einer Amortisation von 6,4 Jahren.

Diskussion

- Auf Nachfrage von GRM Rummel erklärt Herr Leibl, dass die Lichtleistung bei 2.000 lm liegt.
- Zur Frage von GRM Dietz hinsichtlich der Lichtverschmutzung informiert Herr Leibl, ein Vorteil der LED-Köpfe sei, dass nur die Straße, aber nicht der rückwärtige Bereich beleuchtet werde. Zudem sei eine Dimmung mit einer Reduzierung der Lichtleistung um 50% möglich.
- Weiter verdeutlicht Herr Leibl zur Frage von GRM Schwikowski, dass wärmeres Licht zwar verträglicher für Insekten, gleichzeitig aber ineffizienter aufgrund der schwächeren Lichtleistung sei und somit nicht mehr die Kriterien für die Förderung erfülle. 2.400 Kelvin entspreche in etwa der von GRM Kasper vorgeschlagenen orangen Lichtfarbe, würde aber eher in historischen Städten eingesetzt.
- Für die 35 Sonderleuchten im Ortskern der Hauptstraße gebe es derzeit keine Umrüstmöglichkeit, berichtet Herr Leibl auf Nachfrage von Zweitem Bürgermeister Rieger.
- GRM Eichinger möchte wissen, ob bei den Pilzleuchten statt 4.000 Kelvin auch schwächere Lampen eingesetzt werden könnten, was Herr Leibl bejaht. Auch GRM Kasper könnte sich vorstellen, Wohngebiete mit geringerem Kelvin-Wert auszustatten.
- Der Erste Bürgermeister erinnert daran, dass die geplante Dimmung die Lichtleistung um 50% reduziert. Im Gremium entsteht eine Diskussion, ob eine Dimmung ab 22:00 Uhr oder erst ab 01:00 Uhr programmiert werden sollte.
- Auf Nachfrage von GRM Rummel nach Referenzen kündigt Herr Leibl an, zeitnah die Standorte in den umliegenden Kommunen, in denen bereits der vorgestellte Leuchtentyp (Philips Luniestreet) auf Peitschenmasten verbaut wurde, bekannt zu geben. Zudem schlägt er aufgrund der Bedenken des Gremiums hinsichtlich Lichtfarbe und Optik vor, zwei Leuchten im Ort umzurüsten.
- Der Erste Bürgermeister nimmt dem Vorschlag auf und schlägt vor, heute nur einen Grundsatzbeschluss zu fassen und im Juni eine tatsächliche Entscheidung im Gremium zu treffen.

Beschluss:

1. Das Gremium spricht sich grundsätzlich für den Umbau der vorgestellten förderfähigen Maßnahme von 441 Brennstellen mit einem Kostenfaktor von 161.477 € abzgl. 30% Förderung und einer weiteren Maßnahme des Umbaus von 193 nicht förderfähigen Brennstellen mit einem Kostenfaktor von 16.471 € aus.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.04.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

2. Die Dimmung der Straßenbeleuchtung auf 50% erfolgt um 22:00 Uhr.

Anwesend: 20 Ja: 18 Nein: 2

Nr. 211

Anbau an das Feuerwehrgerätehaus Mitterfecking;

Ausführungsbeschluss zur Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters und Auftrag zur Beantragung von Fördermitteln nach dem Art. 3 BayFwG i.v.m Feuerwehr - Zuwendungsrichtlinien FwZR

Der Gemeinderat hatte mit Beschluss Nr. 1111 vom 05.02.2019 die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Mitterfecking beschlossen und das Planungsbüro Beer + Schindlbeck, Kelheim mit Erstellung einer Vorentwurfsplanung beauftragt. Auf diesen Beschluss wird, ebenso wie auf die Beschlüsse Nr. 1250 vom 24.10.2019 (Vorstellung Kostenschätzung Anbau Feuerwehrgerätehauses) sowie den Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 02.03.2020 (Anbau Feuerwehrgerätehaus Mitterfecking, Beauftragung eines Statikers) Bezug genommen.

Zwischenzeitlich liegt ein genehmigter Eingabeplan vor und auch die Kostenschätzung nach DIN 276. Hier hat das Architekturbüro Beer + Schindlbeck Gesamtkosten in Höhe von 589.097,20 € Brutto für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses ermittelt. Der Anbau entspricht den Vorgaben nach der FwZR, die unter Nr. 2.1 Schaffung von notwendigen Stellplätzen an ein bestehendes Feuerwehrhaus vorsieht. Nach der Anlage 1 zu dieser Richtlinie wird für die Errichtung von notwendigen weiteren Stellplätzen ein Festbetrag 27.500,00 € pro Stellplatz gewährt.

Diskussion

- Im Gremium wird die Höhe der Kosten diskutiert.

Beschluss:

1. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die Hochbaumaßnahme zum Anbau einer Fahrzeughalle mit Nebengebäude an das bestehende Feuerwehrgerätehaus in Mitterfecking zuzüglich der Außenanlagen nach Maßgabe der Bauunterlagen des Architekturbüros Beer + Schindlbeck in eigener Zuständigkeit auszuführen. Diese Ermächtigung wird auf 589.097,20 € inkl. Mehrwertsteuer gedeckelt. Hierbei sind auch die Kosten für die Planungsleistungen des Architekturbüros bereits inbegriffen. Hinsichtlich nachträglicher Kostenübersteigerung des Projekts gegenüber der Kostenschätzung wird auf §12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat hingewiesen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittel in der Haushaltsplanung 2021 und 2022 zu berücksichtigen und einen entsprechenden Zuschussantrag nach den Feuerwehrezuwendungsrichtlinien FwZR bei der Regierung von Niederbayern zu stellen.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 212

Künftige Nutzung der Wohnung Am Igelsberg 2, 2.OG li. als Notwohnung

Das Haus „Am Igelsberg 2“ in Saal a.d.Donau steht im Alleineigentum der Gemeinde Saal a.d.Donau. Die Wohnung im OG 2, li. ist zum 01.04.2021 frei und an die Gemeinde übergeben worden.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung - GO - i.V.m. Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - obliegt es einer bayerischen Gemeinde als Pflichtaufgabe

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.04.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

im eigenen Wirkungskreis, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern bzw. zu beseitigen. Als eine solche ist wegen der damit verbundenen Gesundheitsgefahren auch eine unfreiwillige Obdachlosigkeit anzusehen. Dabei ist der Gemeinde als Sicherheitsbehörde ein Ermessen eingeräumt (vgl. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG), das sich in Obdachlosenfällen regelmäßig auf die Frage beschränken wird, in welcher Weise der Gefahr zu begegnen ist (sog. Auswahlermessen).

Bisher wurde für Fälle drohender Obdachlosigkeit ein Notcontainer durch die Gemeinde zu Wohnzwecken angeboten. Der Standort dieses Notfallwohncontainers befand sich auf dem Gelände des ehemaligen Kindergartens in Saal a.d.Donau. Ein direkt von außen zugänglicher Sanitärbereich des „Alten Kindergartens“ konnte von den Bewohnern des Notcontainers genutzt werden. Diese Möglichkeit besteht nach einem Rohrbruch im vergangenen Winter nicht mehr. Aufgrund des Wasserschaden im „Alten Kindergarten“, der auch den Hauptsicherungskasten umfasste, ist dauerhaft auch keine Stromversorgung mehr über diesen möglich.

Deshalb muss eine neue Lösung gefunden werden.

Die frei gewordene Wohnung ist eine Dachgeschosswohnung mit 31,85 m², bestehend aus einem Wohn- Schlafräum, einer Küche, einem Badezimmer (mit Dusche), einem Abstellraum und einem Flur. Der Ausbau des Dachgeschosses erfolgte 1980. Sanierungsmaßnahmen sind seither lediglich in zwingend notwendigem Umfang erfolgt. Die Ausstattung der Wohnung umfasst deshalb nur den Minimalstandard. Mieteinnahmen betragen ohne Nebenkosten zuletzt monatlich € 105,00. Um durch die Gemeinde die Pflichtaufgabe der Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfüllen zu können, bietet es sich an, die Wohnung im Haus „Am Igelsberg 2“ OG 2, li, als Notwohnung frei zu halten, also nicht wieder fest zu vermieten.

Diskussion

- GRM Kasper schlägt vor, den nicht mehr benötigten Container den Saaler Vereinen anzubieten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die künftige Nutzung der Wohnung in dem gemeindeeigenen Haus „Am Igelsberg 2“, OG 2, li. als Notwohnung.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 213

Verschiedenes

- Der Erste Bürgermeister informiert:
- Die nächste Sitzung ist für KW 18 oder KW 19 geplant.
- Zur E-Mail von GRM Schwikowski vom 07.04.2021 bzgl. Fragen zur Gemeindeentwicklung wird wie folgt Stellung genommen:
 - Der gemeindliche Kehrwagen ist 1,5 Wochen pro Monat unterwegs. Ein Plan mit den Zonen 1 – 5 regelt den genauen Einsatz.
 - Die Bankette am Feldweg entlang dem Reißinger Graben wurden auf Veranlassung der Gemeinde von der Fa. Schmailzl mit Kalksplitt aufgefüllt.
 - Die Bankette der Straße Auf dem Gries werden voraussichtlich im Herbst aufgefüllt.
 - Die Markierungen bei der Straße Auf dem Gries zur Einmündung Donaustraße wurden nicht durch die Gemeinde angebracht. Auch ist unbekannt, wer diese angebracht hat.
 - Für den Spielplatz in Untersaal ist geplant, diesen mit Doppelstabmatten einzuzäunen. Die Anschaffung eines selbstschließenden Tores wird derzeit geprüft.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.04.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Der Laden in der Donaustraße 29 ist zu vermieten, die im Gemeinderat behandelte Tagespflege kam nicht zustande.
 - Die WLAN-Hotspots funktionieren vollständig.
 - Die vom Gemeinderat beschlossene Versetzung der Sammelbehälter für Altglas und Kleidung bei der Waldsiedlung wird in den nächsten Wochen durch den Bauhof erledigt ebenso wie die Befestigung des Vorplatzes.
 - Ein interessierter Investor bat um Stillschweigen hinsichtlich des angedachten Supermarktbaus. Aus diesem Grund wurde der Gemeinderat erst informiert, als das Geschäft nicht zustande kam.
 - Die Anfechtungsklage bzgl. der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Feckinger Bach wurde beauftragt.
- Der Erste Bürgermeister bittet darum, sehr umfangreiche Fragen an ihn direkt zu richten, um Gemeinderatssitzungen nicht unnötig zu verlängern.
- Die Impfbustertermine in Saal a.d. Donau sind: 14.04.2021, 07.05.2021 und 28.05.2021.
- Zur Verlegung der 110-kV-Leitung in Unterschambach finden derzeit Bodenuntersuchungen statt.
- Bzgl. der Brunnenverschmutzung durch junge Erwachsene läuft gegen diese ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Regensburg, da diese nicht bereit waren, für den entstandenen Schaden aufzukommen.
- Eine Entscheidung über die Verwendung des Geländes am „Alten Kindergarten“ soll im 3. Quartal des Jahres getroffen werden.
- Die Erschließung der Ortsteile zum Breitbandausbau ist abgeschlossen, die Schlussrechnung durch Inexio wurde gestellt und die Fördermittel ausbezahlt.
- Der von der Stadt Kelheim geplante MTB-Rundkurs führt in Teilbereichen auch durch Saal a.d. Donau. Im Gremium besteht Einigkeit darüber, dass Feldwege dafür geeignet sind, nicht aber Waldwege. Der Erste Bürgermeister sichert zu, dies den Verantwortlichen weiterzugeben.
- Der Antrag auf einen Skatepark wird derzeit geprüft.
- GRM Rummel weist auf die Parksituation bei der Kreuzung Rothe Marter hin. Der Erste Bürgermeister antwortet, es wurden bereits Halteverbotsschilder aufgestellt, der Bereich wird außerdem überwacht.

Ohne Beschluss: Anwesend: 20

Nr. 214

Beratung zur künftigen Nutzung der oberen Pfarrwiese

Die Fläche im Bereich der oberen Pfarrwiese mit 2.878 m² muss neu angelegt werden. Der Erste Bürgermeister schlägt vor, eine Blühfläche für Insekten wie Wildbienen mithilfe der ILE-Umsetzungsbegleiterin Frau Powolny zu verwirklichen.

Diskussion

- GRM Schwikowski findet die ursprünglich geplante Errichtung eines Bolzplatzes besser.
- Der Erste Bürgermeister verweist auf den Sportplatz bzw. die Nebenplätze, welche von der Bevölkerung benutzt werden dürfen.

Beschluss:

Das Gremium spricht sich im Bereich der oberen Pfarrwiese wie vorgestellt für die Verwirklichung einer Blühfläche aus.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 13.04.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

Tobias Zeitler
Niederschriftführer